

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0205-I/A/15/2015

Wien, am 3. August 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5297/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Der Fall ist mir bekannt, da mein Ministerium auch direkt befasst wurde.

Fragen 2 und 3:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dem Bundesministerium für Gesundheit keine Zuständigkeit zukommt, die Indikation und die Angemessenheit einer konkreten medizinischen Maßnahme zu beurteilen. Nach dem Rücklegungsbeschluss der zuständigen Disziplinarkommission ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der betreffende Arzt seine Berufspflichten verletzt hat.

Frage 4:

Festzuhalten ist, dass einsichts- und urteilsfähigen Patient/inn/en das Recht zusteht, über eine Behandlungsmaßnahme eine informierte Entscheidung zu treffen, die von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt auch zu respektieren ist.

Eine entscheidende Möglichkeit, allfällig rechtswidriges Verhalten aufzugreifen, ist das ärztliche Disziplinarrecht. Die gesetzlichen Bestimmungen des Disziplinarrechts finden sich in den §§ 135 bis 194 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998.

Gemäß § 117b Abs. 1 Z 23 leg.cit. obliegt der Österreichischen Ärztekammer im eigenen Wirkungsbereich die disziplinäre Verfolgung von Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten und von Beeinträchtigungen des Ansehens der Ärzteschaft durch Ärztinnen/Ärzte.

Gleich Angehörigen anderer Berufsgruppen (vgl. z.B. Rechtsanwälte) unterliegen auch Ärztinnen/Ärzte einem Disziplinarrecht als besonderem berufsgruppenspezifischem Strafrecht, neben staatlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungs-(straf)recht. Die Verfolgung von Verletzungen dieser Standespflichten ist berufsständischen Organen mit besonderer Betonung des berufskollegialen Elements bei ihrer Zusammensetzung übertragen.

Dabei machen sich Ärztinnen/Ärzte eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patient/inn/en oder den Kolleg/inn/en gegenüber beeinträchtigen. Ärztinnen/Ärzte machen sich weiters eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie nach dem Ärztegesetz 1998 oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.

Darüber hinaus wäre auch noch auf die vorläufige Untersagung der Berufsausübung zu verweisen. Ist gegen eine Ärztin/einen Arzt

1. ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters eingeleitet oder fortgesetzt oder
2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, eingeleitet oder
3. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet worden,


so hat der Landeshauptmann gemäß § 62 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 in Wahrung des öffentlichen Wohles und bei Gefahr in Verzug der Ärztin/dem Arzt die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluss eines der oben genannten Verfahren zu untersagen.

Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit einer Beschwerde an die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des jeweiligen Landes im Hinblick auf Unzulänglichkeiten im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen.

Fragen 5 bis 7:

Nach Auskunft der SVA der gewerblichen Wirtschaft wurden weder in diesem Fall noch im Rahmen der Qualitätssicherung durch die PVA Handlungen objektiviert, die gegen Vertragsbestimmungen verstoßen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	5119/AR-XXV-GR-Anfrageantwortung Yeymaw5ORpjkv3kAccnT0vohm6XeHtLrAn38931029ymSBVuoOiqdTfI3a4eq KgDznT1DCzJUw1h3iS9FpC60x6c6/wxrODUfmCdHIFxOoZpV+t9/9ofn/SVEPGQF7 pGhRVjzIYdU6BACP/LzE9JxY/9aNnCXaIIRsgkZo=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-03T08:31:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	